

# Abfindung

**Abfindungen aus Anlass der Beendigung eines Dienstverhältnisses oder weil die Wochenarbeitszeit vertraglich unbefristet reduziert wird, sind grundsätzlich voll steuerpflichtig. In der Regel stellen sie Ersatz für entgangene oder entgehende Einnahmen dar. Für diese kommt eine Steuerermäßigung nach der sogenannten Fünftelregelung in Betracht, wenn eine Zusammenballung von Einkünften vorliegt.**

§§ 24 Nr. 1, 34 EStG.

## 1 Arbeitnehmerabfindungen

Arbeitnehmerabfindungen sind Leistungen, die der Arbeitnehmer als Ausgleich für die mit der Auflösung des Dienstverhältnisses verbundenen Nachteile erhält, insbesondere für den Verlust seines Arbeitsplatzes. Ein zeitlicher Zusammenhang zwischen Zufluss der Abfindung und Beendigung des Dienstverhältnisses ist nicht erforderlich. Ein erhebliches zeitliches Auseinanderfallen der beiden Ereignisse kann jedoch den sachlichen Zusammenhang infrage stellen.

Solche Abfindungen können in einer Summe, in Teilbeträgen oder in fortlaufenden Beträgen ausgezahlt werden.

Hierunter fallen nicht Zahlungen zur Abgeltung vertraglicher Ansprüche (z. B. rückständiger Arbeitslohn), die der Arbeitnehmer aus dem Dienstverhältnis bis zum Zeitpunkt der Auflösung erlangt hat.

Im Regelfall kann davon ausgegangen werden, dass bei Zahlung einer Abfindung der Arbeitgeber die Auflösung veranlasst hat.

## 2 Besteuerung der Abfindung

Abfindungen sind grundsätzlich steuerpflichtig.

Es kann aber eine Steuerermäßigung in Form der sogenannten „**Fünftelregelung**“ (**Tarifiermäßigung**) in Betracht kommen.

Die Anwendung der Tarifiermäßigung hängt von folgenden Voraussetzungen ab:

- Die Abfindung muss eine **Entschädigung im Sinne des § 24 Nr. 1 EStG** sein.
- Es muss eine **Zusammenballung von Einkünften in einem Jahr** vorliegen.

### Entschädigung

- Sie darf erst als Folge einer vorzeitigen Beendigung des Dienstverhältnisses entstehen. Dies gilt insbesondere dann, wenn sie bereits vorher vertraglich vereinbart wurde.
- Sie setzt voraus, dass anstelle der geschuldeten Leistung eine andere tritt. Diese andere Leistung muss auf einem anderen, eigenständigen Rechtsgrund beruhen, z. B. der Auflösungsvereinbarung.

- Die Abfindung darf keine Abgeltung bereits erdienter Ansprüche sein.
- Neben der Hauptschädigung sind geringe Zusatzleistungen, die aus sozialer Fürsorge für eine gewisse Übergangszeit in späteren Jahren geleistet werden, möglich. Derartige ergänzende Zusatzleistungen können beispielsweise die befristete Weiterbenutzung des Dienstwagens, die befristete Übernahme von Versicherungsbeiträgen oder befristete Zahlungen für die Altersvorsorge sein.

### Zusammenballung

Eine Zusammenballung von Einkünften liegt vor, wenn die anlässlich der Beendigung eines Arbeitsverhältnisses gezahlte Entschädigung höher ist als der durch die Auflösung des Dienstverhältnisses entgehende Lohn.

Bei der Berechnung der Einkünfte, die Sie bei Fortbestand des Dienstverhältnisses im Jahr der Auflösung des Dienstverhältnisses bezogen hätten, ist auf die Verhältnisse des Vorjahres abzustellen, es sei denn, die Einnahmen in diesem Jahr sind durch außergewöhnliche Ereignisse geprägt.



#### WICHTIG

Beziehen Sie weitere Einnahmen, die Sie bei Fortsetzung des Dienstverhältnisses nicht bezogen hätten, z.B. solche aus einem neuen Dienstverhältnis, sind diese in die Berechnung der Zusammenballung einzubeziehen.

Die Anwendung der begünstigten Tarifermäßigung setzt voraus, dass die Entschädigungsleistungen zusammenge-

ballt **in einem Veranlagungszeitraum zufließen.**

Der Zufluss mehrerer Teilbeträge in unterschiedlichen Jahren ist schädlich, außer die abweichenden Teilbeträge betragen insgesamt max. 5 % der Hauptleistung.



#### BEISPIEL

Ihr Arbeitsverhältnis wurde zum 1.12.2012 durch den Arbeitgeber beendet. Ihnen steht vertraglich eine Abfindung i.H.v. 50.000 € zu. Davon wird Ihnen vertragsgemäß ein Teilbetrag von a) 2.500 € bzw. b) 2.000 € im Dezember 2012 ausbezahlt. Die Hauptzahlung von a) 47.500 € bzw. b) 48.000 € erfolgt im Februar 2013.

- a) Die Teilzahlung muss 2012, die Hauptzahlung 2013 voll versteuert werden. Eine Tarifiermäßigung in Form der Fünftelregelung ist nicht anzuwenden, weil die Teilzahlung 5,26 % der Hauptleistung ausmacht und damit keine Zusammenballung mehr anzunehmen ist.
- b) Die Teilzahlung beträgt 4,1 %. Damit kann die Hauptleistung 2013 ermäßigt besteuert werden. Die Teilzahlung in 2012 ist in voller Höhe zu versteuern.

Nicht schädlich ist es, wenn die Auflösungsvereinbarung von einem einmaligen Zufluss ausgeht, aber wegen versehentlich zu niedriger Auszahlung eine spätere Restzahlung erfolgt. Unschädlich ist auch eine Nachzahlung nach einem Rechtsstreit mit dem Arbeitgeber.

**ACHTUNG**

Hierzu müssen Sie einen Antrag auf abweichende Steuerfestsetzung nach § 163 AO bei Ihrem Finanzamt stellen. Die Nachzahlung wird dann im Jahr der Hauptleistung mitversteuert.

**Fünftelregelung**

Die begünstigten Einkünfte werden rechnerisch auf fünf Jahre verteilt. Die Einkommensteuer für das zu versteu-

ernde Einkommen ohne die außerordentlichen Einkünfte wird ermittelt (Steuerbetrag 1). Anschließend wird dieses zu versteuernde Einkommen um ein Fünftel der außerordentlichen Einkünfte erhöht und auch daraus die Steuer berechnet (Steuerbetrag 2). Der Differenzbetrag der beiden Steuerbeträge (1 und 2) ist zu verfünffachen und stellt die ermäßigte Einkommensteuer für die Abfindung dar (Steuerbetrag 3). Die festzusetzende Steuer ergibt sich aus der Summe der Steuerbeträge 1 und 3.

# Abgeltungsteuer

**Seit 2009 wird die Abgeltungsteuer nicht nur auf Zins- und Dividendeneinnahmen, sondern u.a. auch auf Spekulationsgewinne angewandt. Dafür werden diese Erträge regelmäßig nicht im Einkommensteuerbescheid erfasst.**

§§ 43, 43 a EStG, § 32d EStG.

## 1 Übersicht

Seit 2009 unterliegen u.a. Kapitalerträge von Privatpersonen nicht mehr dem normalen (progressiven) Einkommensteuertarif. Stattdessen muss z.B. die auszahlende Bank eine 25 %ige Abgeltungsteuer zuzüglich 5,5 % Solidaritätszuschlag einbehalten. Mit dieser ist die Steuerschuld des Anlegers regelmäßig abgegolten. Die Anrechnung der einbehaltenen Steuerbeträge im Rahmen der Veranlagung entfällt.

**HINWEIS**

Sollte das BVerfG die Unrechtmäßigkeit des Solidaritätszuschlags feststellen, mit der Folge, dass Festsetzungen aufzuheben und Erstattung vorzunehmen sind, geschieht dies nur auf Antrag des Steuerpflichtigen. Das gilt auch für den Solidaritätszuschlag auf die Abgeltungsteuer. Das BMF wird nach der Entscheidung des BVerfG entsprechende Regelungen bekannt geben.

Aktuell besteht kein Handlungsbedarf.

### 2 Was fällt darunter?

Grundsätzlich fallen alle Kapitalerträge (→ Kapitaleinkünfte), z. B.

- Zinsen auf Spareinlagen,
- Zinsen auf festverzinsliche Wertpapiere,
- Erträge auf Anteile an Investmentfonds,
- Dividendenzahlungen, aber auch
- Gewinne aus der Veräußerung von privaten Kapitalanlagen (siehe → Spekulationsgeschäfte und → Kapitaleinkünfte)

unter die Abgeltungsteuer.

#### Die wichtigsten Ausnahmen:

- Erträge, die im Rahmen eines Betriebes (gewerblich, freiberuflich) anfallen,
- Gläubiger und Schuldner sind nahestehende Personen und die Zahlungen sind beim Schuldner Betriebsausgaben oder Werbungskosten,
- Einnahmen als stiller Gesellschafter und aus partiarischen Darlehen, sofern der Gläubiger oder eine ihm nahestehende Person zu mehr als 10 % beteiligt ist.

Auf Antrag können Anteilseigner von Kapitalgesellschaften ihre Erträge der individuellen Einkommensteuer unterwerfen, wenn sie

- zu mindestens 25 % beteiligt sind oder
- zu mindestens 1 % beteiligt und beruflich für die Gesellschaft tätig sind.

In diesen Fällen sind die Erträge wie bisher im Rahmen der Einkommensteuererklärung anzusetzen und unterliegen dem persönlichen Steuersatz. Die einbehaltene Steuer hat den Charakter einer Steuervorauszahlung.

#### Der große Vorteil:

Die Werbungskosten können in diesen Fällen in vollem Umfang geltend gemacht werden.



#### TIPP

Kontrollieren Sie die Abrechnung Ihrer Bank insbesondere dann, wenn Sie Wertpapiere nach einem Depotwechsel verkaufen. Hat die übergebende Bank den Erwerbszeitpunkt und die Anschaffungskosten nicht korrekt mitgeteilt, kann es dazu kommen, dass zu viele Abgaben einbehalten werden.

Sie können solche Fehler in der Steuererklärung korrigieren!

#### Besonderheiten bei Investmentfonds

Besonders undurchsichtig sind die Regelungen bei Investmentfonds für den Anleger. In vielen, aber nicht allen Fällen wird Abgeltungsteuer einbehalten.

Einen Überblick gibt die folgende Tabelle:

Fondseigenschaften	Depot bei einer Bank im Inland	Depot bei einer Bank im Ausland
Ausschüttender Fonds, im Inland aufgelegt	Depotbank führt Steuer für laufende Erträge und Verkaufsgewinne ab, Freistellungsauftrag möglich	Abgeltungsteuer nur für inländische Dividenden durch die Fondsgesellschaft. Zinsen, ausländische Dividenden und Veräußerungsgewinne müssen in Steuererklärung erfasst werden.
Ausschüttender Fonds, im Ausland aufgelegt	w. o.	Alle Einnahmen müssen in Steuererklärung erfasst werden.
Thesaurierender Fonds, im Inland aufgelegt	Depotbank führt Steuer für laufende Erträge und Verkaufsgewinne ab, Freistellungsauftrag möglich	Abgeltungsteuer nur für inländische Dividenden und Zinsen durch die Fondsgesellschaft. Ausländische Dividenden und Veräußerungsgewinne müssen in Steuererklärung erfasst werden.
Thesaurierender Fonds, im Ausland aufgelegt	Für die Erträge werden keine Steuern einbehalten. Aber: Für den jährlichen Wertzuwachs und Veräußerungserlöse werden Abgaben abgeführt. <b>Beachten Sie den folgenden Tipp!</b>	Alle Einnahmen müssen in Steuererklärung erfasst werden.



**TIPP**

Passen Sie besonders bei thesaurierenden Auslandsfonds auf, sonst zahlen Sie doppelt Steuern:

Der Fonds behält sowohl für den Wertzuwachs als auch für Veräußerungserlöse Steuern ein. Das kann bedeuten, dass eine Doppelerfassung erfolgt.

gewinn von 1.100 € Steuern einbehalten. Damit ist der Wertzuwachs von 500 € doppelt erfasst! A kann dieses nur in der Steuererklärung korrigieren.



**BEISPIEL**

A besitzt Fondsanteile eines thesaurierenden Auslandsfonds, die er 2009 für 5.000 € erworben hat. In 2012 erzielt der Fonds einen Wertzuwachs von 500 €. Hierfür werden Abgeltungsteuer und SolZ einbehalten. Wird der Fonds 2013 für 6.100 € verkauft, werden vom Veräußerungs-

### 3 Werbungskosten

Mit dem Sparerpauschbetrag (siehe → Kapitaleinkünfte) sind grundsätzlich sämtliche Werbungskosten (z.B. Depotgebühren, Fremdfinanzierungszinsen etc.) abgegolten.



### TIPP

Sofern für Ihre Kapitaleinkünfte hohe Kosten anfallen, z.B. Zinsen für fremdfinanzierte Wertpapiere, können Sie diese nur dann geltend machen, wenn Sie die Wertpapiere in den betrieblichen Bereich einlegen.

Sofern Sie keinen Betrieb haben, kommt u.U. die Gründung einer gewerblich geprägten Personengesellschaft in Betracht.



### TIPP

Die Nichtberücksichtigung der tatsächlichen Werbungskosten könnte einen Verstoß gegen das Leistungsfähigkeitsprinzip darstellen und damit verfassungswidrig sein. Dies wird jetzt in einem Verfahren z.B. vor dem FG Baden-Württemberg (Az.: 9 K 1637/10) überprüft. Ggf. sollte gegen den ESt-Bescheid unter Verweis auf das FG-Verfahren Einspruch eingelegt werden und beantragt werden, das Verfahren ruhen zu lassen.

## 4 Veranlagungsoption

Grundsätzlich bleiben Erträge, die der Abgeltungsteuer unterliegen, bei der Einkommensteuerveranlagung außer Betracht. Der Steuerpflichtige kann jedoch beantragen, dass diese Einkünfte in die Veranlagung einzubeziehen sind. Die einbehaltene Kapitalertragsteuer wird dann auf die Einkommensteuer angerechnet.

Dieses liegt dann in Ihrem Interesse, wenn Ihre Steuerbelastung geringer ist als 25 %. Das Finanzamt prüft dann, ob der persönliche Einkommensteuersatz günstiger ist als die Abgeltungsteuer.



### HINWEIS

Der Antrag kann nur

- für alle der Abgeltungsteuer unterliegenden Erträge und
- von Ehegatten gemeinsam gestellt werden.

Der über die Pauschbeträge hinausgehende Werbungskostenabzug ist allerdings ausgeschlossen.

Die Finanzverwaltung vertritt in diesem Zusammenhang die Rechtsauffassung, dass derartige Wahlrechte fristgebunden sind und nur bis zum Eintritt der Bestandskraft ausgeübt werden können, mit der Folge, dass nachträgliche Korrekturen grds. ausgeschlossen sind, unabhängig davon, ob der Steuerpflichtige die Ausübung des Wahlrechts grob fahrlässig oder versehentlich unterlassen hat.

Außerdem können Sie beantragen, dass im Rahmen der Einkommensteuererklärung der Einbehalt der Abgeltungsteuer überprüft wird.

Das ist in den Fällen interessant, in denen Sie den Sparerpauschbetrag durch einen Freistellungsauftrag nicht oder nicht richtig gestellt haben.

**BEISPIEL**

S hat Konten bei der A- und bei der B-Bank. Er gibt einen Freistellungsauftrag nur bei der B-Bank ab. Dort erzielt er Zinseinnahmen von 500 €. Die A-Bank behält von den dort erzielten Zinseinnahmen i.H.v. 600 € Abgeltungsteuer ein. S hat seinen Sparerpauschbetrag i.H.v. (801 – 500 =) 301 € nicht ausgenutzt. Wenn er keinen Antrag stellt, verliert er bares Geld.

Beantragt er dagegen die Günstigerprüfung im Rahmen der Einkommensteuererklärung, erhält er 75,25 € (25 % von 301 €) zurück.

Aktienveräußerungsverluste dürfen nur mit Aktienveräußerungsgewinnen ausgeglichen bzw. verrechnet werden (§ 20 Abs. 6 Satz 5 EStG).

**BEISPIEL**

A hat 2.000 € Zinserträge bezogen. Daneben hat er aus der Veräußerung von Aktien Gewinne i.H.v. 500 € und Verluste von 1.200 € erzielt.

Die Zinserträge unterliegen in vollem Umfang der Abgeltungsteuer. Die Aktienveräußerungsgewinne werden mit den -verlusten verrechnet. Der Restbetrag von 700 € wird vorgetragen auf das nächste Jahr.

**TIPP**

In Fällen, in denen Sie die Veranlagungsoption oder die Günstigerprüfung nutzen wollen, müssen Sie dies unbedingt durch ein Kreuz in der Anlage KAP beantragen. Nur dann führt das Finanzamt die Prüfung durch!

Außerdem sollten Sie Ihren Steuerbescheid daraufhin besonders kontrollieren!

**TIPP**

Nach dem Gesetzeswortlaut gilt die eingeschränkte Verlustverrechnung nur für Aktienveräußerungsverluste, nicht z. B. für Aktienfonds.

Wären die Verluste in obigem Beispiel durch die Veräußerung von Aktienfonds angefallen, hätte eine Verrechnung auch mit den Zinseinkünften stattfinden können, sodass insgesamt nur 1.300 € (2.000 + 500 – 1.200 €) der Abgeltungsteuer unterliegen würden.

Zu weiteren Einzelheiten zum Thema Verlust und Verlustvortrag lesen Sie in den Stichworten → Kapitaleinkünfte und → Spekulationsgeschäfte weiter.

## 5 Verluste

Verluste aus den Einkünften, die der Abgeltungsteuer unterliegen, können nicht mit anderen positiven Einkünften verrechnet werden. Diese werden jedoch auf zukünftige Erträge vorgetragen.

Eine weitere Einschränkung gilt für Aktienveräußerungen:

### 6 Freistellungsauftrag

Der Einbehalt der Abgeltungsteuer kann durch Ihren Sparerpauschbetrag (Ledige 801 € bzw. Ehegatten 1.602 €) ganz oder teilweise verhindert werden.

Hierzu müssen Sie Ihrer Bank o. Ä. einen schriftlichen Freistellungsauftrag erteilen. Dieser muss dem amtlichen Muster entsprechen; das Kreditinstitut hat entsprechende Formblätter.

Liegt ein Freistellungsauftrag vor, so braucht das Kreditinstitut den Zinsabschluss nicht vorzunehmen.



#### TIPP

Der Freistellungsauftrag kann nicht auf einzelne Konten oder Depots einer Bank beschränkt werden. Er gilt somit immer für alle Konten und Depots dieser Bank!

Sie dürfen Freistellungsaufträge mehrfach und an mehrere Kreditinstitute erteilen. Insgesamt dürfen die Grenzen von 801 €/1.602 € durch die Freistellungsaufträge nicht überschritten werden.



#### TIPP

Es ist noch wichtiger als bisher, dass Sie den Freistellungsauftrag richtig platzieren!

Nutzen Sie den Höchstbetrag nicht in voller Höhe aus, obwohl Ihre Einkünfte, die der Abgeltungsteuer unterliegen, höher sind, müssen Sie besonders aufpassen, damit Sie kein Geld verlieren!

Lesen Sie unter 4. Veranlagungsoption nach.

### 7 Kirchensteuerpflicht

Sind Sie kirchensteuerpflichtig, können Sie Ihre Bank beauftragen, auch die Kirchensteuer im Rahmen der Abgeltungsteuer einzubehalten. Dadurch ermäßigt sich die Abgeltungsteuer um 25 % der auf die Kapitalerträge entfallenden Kirchensteuer.

Die Steuer berechnet sich nach folgender Formel:

$$\frac{\text{Einkommen} - (\text{anr. ausl. Steuern} \times 4)}{4 + \text{Kirchensteuersatz}}$$



#### BEISPIEL

A erzielt bei der B-Bank Zinserträge von 1.000 €. Ein Freistellungsauftrag besteht nicht. Der Kirchensteuersatz beträgt 9 %.

Die Einkommensteuer für die Kapitalerträge beträgt 244,50 € (1.000/4,09). An Kirchensteuer werden 22 € (9 % von 244,50 €) einbehalten.

Wird der Kirchensteuerabzug nicht durch das Kreditinstitut vorgenommen, müssen die Kapitalerträge im Rahmen der Einkommensteuererklärung (nur für Zwecke der Kirchensteuerberechnung) erklärt werden. Dazu werden die Banken entsprechende Bescheinigungen erstellen.



### HINWEIS

Ab 2014 wird das Wahlrecht entfallen und durch ein automatisiertes Abzugsverfahren ersetzt werden.

### Nichtveranlagungsbescheinigung

Auf besonderen Antrag bescheinigt Ihnen das Finanzamt, dass Ihr Einkommen nicht zu einer Steuerpflicht führt und dass Sie nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden (Nichtveranlagungsbescheinigung oder NV-Bescheinigung). Die Bescheinigung wird widerruflich für drei Jahre ausgestellt.

Sie kann auch kürzer befristet werden, wenn Anzeichen dafür vorliegen, dass sich Ihre Einkünfte künftig erhöhen

werden, z.B. wegen Beendigung der Schul- oder Hochschulausbildung. Eine NV-Bescheinigung wird nicht erteilt, wenn Sie voraussichtlich zur Einkommensteuer veranlagt werden und die Veranlagung zur Festsetzung einer Steuer führt.

Bei Vorlage einer NV-Bescheinigung können die Kreditinstitute von der Erhebung des Zinsabschlags absehen (§ 44a EStG). Seit Einführung des Zinsabschlags ist die NV-Bescheinigung für Schüler, Studenten, Rentner und Pensionäre von Bedeutung.

Während ein Freistellungsauftrag nur bis zur Höhe der Freibeträge von 801 € bzw. 1.602 € gilt, entfällt der Zinsabschlag bei Vorlage einer Freistellungsbescheinigung für sämtliche → Kapitaleinkünfte.

## Abschreibungen/Anschaffungs- und Herstellungskosten

**Wenn Sie Gegenstände i. Z. m. Ihrer Arbeitnehmertätigkeit (z. B. beruflich genutzter Computer) oder mit Ihrem vermieteten Grundstück (z. B. Mietwohngrundstück, Rasenmäher) erwerben oder herstellen, sind die Aufwendungen im Wege der Abschreibung (siehe auch → Abschreibungen/Gebäude) steuerlich abzugsfähig. Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Abschreibungen sind die Anschaffungs-/Herstellungskosten des Wirtschaftsguts.**

§§ 9, 7 EStG, R 7.3 EStR.

### 1 Erwerb eines Wirtschaftsguts

#### Begriff „Anschaffungskosten“

Zu den Anschaffungskosten eines fertigen Wirtschaftsguts rechnen alle Aufwendungen, die geleistet werden müs-

sen, um es zu erwerben (Kaufpreis, Nebenkosten) und in einen dem angestrebten Zweck entsprechenden Zustand zu versetzen (z. B. Montagekosten).

Soweit Skonto oder ein Bonus gewährt werden, reduzieren sich die Anschaf-